



Ansprechpartner/in Nolden-Seemann
Telefon 02243 9216 51
Telefax 02243 9216 85
E-Mail ute.nolden-seemann@wald-und-holz.nrw.de

Datum 10.06.2024
Aktenzeichen (bei Rückfragen bitte angeben!): 300-11-24.170

Öffentliche Bekanntgabe

**des Ergebnisses der *allgemeinen* Vorprüfung mit der Feststellung,
dass nach den §§ 6 bis 14 für das Vorhaben eine
Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) nicht besteht.**

Die Feststellung trifft das *Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erft* auf Antrag zur Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart nach §§ 39 und 40 Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LFoG NRW):

Antrag auf Waldumwandlung

in der Gemeinde: Much
Kreis: Rhein-Sieg-Kreis
Gemarkung: Gerlinghausen
Flur/e: 4
Flurstück/e: 145
mit einer Größe von: 1.500 m²

zur Änderung der Nutzungsart in: landwirtschaftliche Nutzfläche

Kompensationsfläche/n

in der Gemeinde: Much
Kreis: Rhein-Sieg-Kreis
Gemarkung: Gerlinghausen

Flur/e: 4
Flurstück/e: 145
mit einer Größe von: 1.500 m²

Dieses Vorhaben fällt unter die im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Anlage 1 unter Nr. 17.1 bzw. 17.2 als „Erstaufforstung“ bzw. „Rodung von Wald zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart“ bezeichneten Vorhaben.

Gemäß § 7 UVPG, ist in einer standortbezogenen bzw. allgemeinen Vorprüfung zu prüfen, ob die Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 6 bis 14 UVPG unterzogen werden müssen.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen zu diesem Vorhaben einschließlich der geeigneten Angaben des Vorhabenträgers gem. § 7 Abs. 4 UVPG wurde entschieden, dass für das o. g. Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen aufgrund der Merkmale des Vorhabens, des Standortes des Vorhabens und der Art und Merkmale möglicher Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter nicht zu erwarten sind.

Die Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist die Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag

gez. Nolden-Seemann